



„Vorwärts Team - Europa (e.V.)“

SATZUNG

(Fassung vom 14.06.2018)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Arbeitsgebiet, Geschäftsjahr	Seite 1
§ 2	Zwecke des Vereins	Seite 1
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 5
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 6
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 7	Beiträge, Vereinsvermögen	Seite 7
§ 8	Organe des Vereins	Seite 7
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 10	Vorstand	Seite 9
§ 11	Finanzierung	Seite 10
§ 12	Haftung	Seite 11
§ 13	Auflösung des Vereins	Seite 11
§ 14	Schlussbestimmungen	Seite 11
§ 15	Inkrafttreten	Seite 12



Satzung des Vereins

§1 Name, Sitz, Arbeitsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „Vorwärts Team - Europa (e.V.)“ mit Sitz in Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Arbeitsgebiet des Vereines erstreckt sich auf alle europäischen Länder.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

§2 Zwecke des Vereins

Der Verein „Vorwärts Team – Europa e.V.“ hat folgende Zwecke und Aufgaben:

- (1) Die Förderung des Sportes, Wanderns in der Natur.
- (2) Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (3) Die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
- (4) Die Förderung internationaler Gesinnung, Toleranzen auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (5) Die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Organisationen regelmäßiger Wanderungen und Camps in Deutschland sowie in anderen europäischen Ländern.
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.



- Die Organisationen öffentlicher Veranstaltungen in Form von Seminaren, Workshops, Ausstellungen, Konzerten, Filmen, sowie Aktivitäten über kulturelle, umweltbedingte, künstlerische oder gesellschaftliche Themen.
- Die Veröffentlichung von Broschüren und anderen informativen Inhalten.

Der Verein arbeitet zur Förderung seiner Ziele mit geeigneten nationalen, internationalen Vereinen, Verbänden, Gruppierungen und Institutionen zusammen, soweit es sich bei diesen Partnern um gemeinnützige Körperschaften, oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Der Verein verpflichtet sich, den eigenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten und jährlich einen Bericht über die Verwendung der Einnahmen und die Ausgaben sowie die Stellenentwicklung zu veröffentlichen.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nicht an Parteien oder deren Unterorganisationen weitergegeben werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Zum „**Vorwärts Team-Europa e.V.**“ können gehören:
 - ordentliche Mitglieder.
 - assoziierte Mitglieder.
 - Ehrenmitglieder.
 - Fördermitglieder.

- (2) Die Neuaufnahme in den Verein erfolgt grundsätzlich als assoziiertes Mitglied.

- (3) Ein assoziiertes Mitglied kann nach einjähriger Mitgliedschaft zum ordentlichen Mitglied ernannt werden. Die assoziierten Mitglieder dürfen nicht wählen oder kandidieren.

- (4) Jede voll geschäftsfähige natürliche Person darf über einen schriftlichen Antrag an den Vorstand Mitglied im Verein werden.

- (5) Die Aufnahme der Mitglieder wird durch den Vorstand entschieden und schriftlich bestätigt. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Der Antragsteller darf einen Widerspruch gegen die Ablehnung seiner Mitgliedschaft bei der Mitgliederversammlung einlegen, sofern er den Widerspruch mindestens zwei Wochen vor dem Abhalten der Versammlung vorlegt.

- (6) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

- (7) Die Mitglieder müssen sich an die Vereinssatzung halten und können aktiv an den unterschiedlichen Aktivitäten teilnehmen, um den Vereinszielen zu dienen. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht zu kandidieren und zu wählen.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verband und um die von ihm vertretenen Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- (9) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.



§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Teilnahme an Wanderungen und an sonstigen Aktivitäten, die vom Verein organisiert werden. Die Teilnahme erfolgt freiwillig.
- (2) Da laut § 12 der Satzung eine Versicherung über den Verein nicht erfolgt, muss bei Erfordernis vom Mitglied eine private Unfallversicherung oder sonstige individuell notwendige Versicherung abgeschlossen werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied bis zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres in voller Höhe für das aktuelle Kalenderjahr zu entrichten. Der Beitrag wird eingezogen.
- (4) Jedes einzelne Vereinsmitglied hat seine Mitwirkung an der Tätigkeit des Vereins so zu verwirklichen, dass die Interessen aller Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.

Die Erklärung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, vorliegen. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.

- (3) Ein Ausschluss kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe vorliegen:
 - a) ein schwerer Verstoß gegen die Belange oder die Satzung des Vereins.
 - b) schwere Verstöße gegen das Grundgesetz oder Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.
 - c) Nichtzahlung des Beitrages innerhalb der ersten vier Kalendermonate des Jahres bzw. innerhalb von vier Wochen nach Eintritt in den Verein und nach zweifacher Mahnung. In der zweiten Mahnung muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.
 - d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft beitragspflichtig. Der Ausschließungsbeschluss muss eine schriftliche Begründung enthalten.



- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses oder des Todes eines Mitgliedes erlöschen dessen Rechte.

§ 7 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über:
 - die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die alle zwei Jahre die Kassenführung prüfen,
 - den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
 - die zu erhebenden Beiträge,



- Satzungsänderungen,
 - Die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher Vorstandsmitglieder,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ist alljährlich, möglichst aber innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres und findet regelmäßig mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einmal im Jahr einberufen. Eine Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder an diejenigen Mitglieder, die sich schriftlich unter Angabe ihrer Emailadresse damit einverstanden erklärt haben, per Email. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Fördermitglieder sind einzuladen. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 4 (9).
- (5) Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorstandsvorsitzende bzw. in Abwesenheit der/die Stellvertreter/in.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung insbesondere der Jahresabschluss- und der Jahresfinanzbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (7) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für den Beschluss



über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

- (10) Eine Änderung der Satzung sowie den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, und zwar:
 - dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - dem 1. Schatzmeister/der 1. Schatzmeisterin
 - dem 2. Schatzmeister/der 2. Schatzmeisterin
 - dem Beisitzenden/der Beisitzenden.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,



- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Ersten Vorsitzenden und dem/der Zweiten Vorsitzenden gemeinsam oder jeweils einzeln mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seiner/ihrer Stellvertretung.
- (7) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Geld- und Sachspenden
 - Öffentliche Mittel
 - Einnahmen von Veranstaltungen zugunsten des Vereines.
- (2) Über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Finanzierung des Vereins sowie die Mittelverwendung sind mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre aus der Mitte der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer/innen, die die Jahresabrechnungen des Vorstandes prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, abzuschließen. Über das Ergebnis der jeweiligen Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzutragen.
- (4) Die Schatzmeister führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Alle Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand. Die Zahlungsanweisungen sind durch die Schatzmeister zu zeichnen.



§ 12 Haftung

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für Ansprüche gegen den Verein „**Vorwärts Team-Europa e.V.**“.
- (2) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
- (3) Der Verein schließt grundsätzlich nach § 31 BGB eine Haftung aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gegenüber seinen Mitgliedern aus. Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei der Ausübung des Wanderns und sonstigen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Unterstützung von Straßenkindern..
- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Funktions- und andere Bezeichnungen dieser Satzung werden auch in weiblicher Form verwendet.



§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 14.06.2018 beschlossen worden und tritt von diesem Zeitpunkt an in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung eigenständig vorzunehmen soweit diese von der Finanzbehörde hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden.

Saarbrücken, den 14.Juni.2018

ENDE der Satzung.